

**VERORDNUNG (EG) Nr. 365/2002 DER KOMMISSION****vom 27. Februar 2002****betreffend die Erteilung der in den ersten zehn Arbeitstagen des Monats Februar 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2503/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 174/2002 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 bestimmt die Kommission innerhalb von zehn Tagen ab dem letzten Tag der Frist für die Mitteilungen der Mitgliedstaaten, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattzugeben ist, und setzt die für die nächste Tranche verfügbaren Mengen fest.
- (2) In Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 ist die Einreichung der Lizenzanträge für Januar 2002 für Reisein-

fuhren mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG auf die ersten zehn Arbeitstage des Monats Februar 2000 verschoben worden.

- (3) Die Prüfung der Mengen, für die Anträge für die erste Tranche 2002 eingereicht worden sind, hat ergeben, dass die Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen jeweils nach Anwendung der im Anhang angeführten Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Einfuhrlizenzen für die in den ersten zehn Arbeitstagen des Monats Februar 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 eingereichten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Einfuhrlizenzen für Reis werden für die beantragten Reismengen gegebenenfalls nach Anwendung der im Anhang festgesetzten Verringerungssätze erteilt.

(2) Die für die folgende Tranche verfügbaren Mengen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2002, S. 33.

## ANHANG

Verringerungssätze für die im Rahmen der Tranche vom Februar 2002 beantragten Mengen und für die folgende Tranche verfügbare Mengen:

Ursprung	Verringerung (in %)		Für die Tranche vom Mai 2002 verfügbare Menge (in Tonnen)	
	Niederländische Antillen und Aruba	Am wenigsten entwickelte ÜLG	Niederländische Antillen und Aruba	Am wenigsten entwickelte ÜLG
ÜLG (Artikel 6) — KN-Code 1006	25,0335	—	—	45,010